

staatlich gilztig angesehen wird. Als Kostenvorschuss wurden acht Mark verlangt. Der Bescheid bedeutete, daß die übrigen Documente von amtswegen erholt werden.

B. Vom Standpunkte der ungarischen Regierung und zur Wahrung des canonischen Rechtes sind die ungarischen Ehezeugnisse zwar nothwendig, aber das Zuwarten bis sie eintreffen, oft lästig. Im folgenden möge ex praxi der Weg angegeben werden, solche Zeugnisse zu erlangen.

a) Für eine ungarische Staatsangehörige legt man dem kurzen an das königl. ungarische Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtende Gesuch bei: Tauffschein und Heimatschein (eventuell Dienstbotenbuch) und 1 fl. 70 kr. ö. W. im Baren. Ist die Braut minderjährig, wende man sich an den Gemeindenotär des Aufenthaltsortes der Eltern der Braut oder an den Gemeindenotär der Zuständigkeits-Gemeinde der Braut, im Falle die Braut Waise oder Doppelwaise ist.

b) Für einen Ungarn über 36 Jahre ist bloß dem Gesuche Tauf- und Heimatschein (eventuell Arbeitsbuch, Dienstbotenbuch) beizulegen und 1 fl. 70 kr. im Baren; unter 36 Jahre ist noch der Ausweis über geleistete Militärschuld (Abschied, Militärtax-Quittung, Honvedpass — alles mit 15 kr. gestempelt und zwar mit ungarischen Stempelmarken) beizulegen. Für einen minderjährigen Bräutigam wende man sich wie bei einer Braut an den Gemeindenotär. Die Gemeindezeugnisse, welche der Gemeindenotär zusendet, sind mit 50 kr.-Stempel versehen. Die gehörig instruierten Gesuche sende man direct und recommandiert nach Pest (königl. ung. Cultusministerium, Öfener Festung).

Wien, Pfarr Wieden.

Cooperator Karl Krafa.

XVI. (Über Priester-Testamente.) Wie ungemein wichtig es sei, daß Weltpriester ihrem Testamente eine besondere Aufmerksamkeit schenken, darauf wurde schon oftmals hingewiesen. Einen Punkt im Priester-Testamente sollten z. B. stets auch die Bücher bilden. Wie leicht wäre es, auf diese Weise für Anlegung und Vermehrung von Pfarr- und Volksbibliotheken zu sorgen? Werke, die für solche Zwecke nicht passen, könnten einem Seminarie oder sonst einer Anstalt hinterlassen, oder aber einem katholischen Vereine, etwa dem Bonifacius-, dem katholischen Schul- oder dem Universitätsvereine zu antiquarischen Zwecken übermittelt werden. Ein nachahmenswertes Beispiel ähnlicher Sorgsamkeit bietet uns das Testament des verstorbenen Decans Renk in Niederösterreich. Derselbe hatte tausend Gulden Silberrente legiert, von deren Zinsen gute Hausbücher angeschafft und an Brautleute am Tage ihrer Trauung verschenkt werden sollen, „auf daß doch wenigstens ein gutes Buch in jedem Hause sei“. Ferner bestimmte

er eine Hundert-Guldennote, deren fällige Zinsen das bravste Schulmädchen der Oberclasse jährlich am Tage der Religionsprüfung aus den Händen des jeweiligen Decans erhält, wofür es das Grab des Testators zu schmücken hat.

XVII. (Schlussstrope eines Fasten hymnus.) Nachdem die officia votiva auch für die Fastenzeit zugestanden sind, wird an den Sonnabenden der Quadragesima öfter das Officium Immaculatae Conceptionis B. M. V. zu beten sein. Die Vespern an einem solchen Samstage sind dann natürlich a Capitulo de Dominicis cum comm. oft. votivi, und nach der bekannten Regel muss in einem solchen Falle der Hymnus bei der Vesper und beim Completorium noch mit der eigenen Schlussstrope des vorhergehenden Officiums geschlossen werden. Auf den Hymnus der Complet ist das in unserem Falle sicher anzuwenden; gilt dasselbe aber auch von dem Fasten hymnus der Vesper: Audi benigne conditor?

Nach dem Tit. XX. de Hymnis sind von der Veränderung der letzten Strophe (abgesehen von den Hymnen mit anderem Metrum) ausgeschlossen diejenigen Hymnen „qui habent ultimum versum (i. e. ultimam stropham) proprium“, und diese Bestimmung wird von Gavantus in seinem für die Rubricistik grundlegenden Thesaurus Sacrorum Rituum näher dahin erläutert, dass als conclusio propria die Schlussstrope gelte, die neben dem Lobe der heiligsten Dreifaltigkeit noch etwas auf den besonderen Gegenstand des Officiums bezügliches enthalte, wie z. B. bei dem Kreuzhymnus: Vexilla regis (Quibus crucis victoriam largiris, adde praemium), der darum auch in der marianischen Octave am 14. Sept. und in der österlichen Zeit mit unverändertem Schluss gebetet wird. Als zweiten hierhergehörigen Fall führt Gavantus auch den an, dass die letzte Strophe zwar keine besonderen Anspielungen enthalte, wohl aber das Lob der heiligsten Dreifaltigkeit in einer ganz ungewöhnlichen Form zum Ausdruck bringe, und meint, dass auch solche Hymnen von der conclusio propria ausgeschlossen seien. Diese letztere Regel lässt sich genauer dahin bestimmen, dass für gewöhnliche Schlussformeln anzusehen und demnach zu verändern sind die Strophen: Praesta, Pater piissime. Deo Patri sit gloria. Virtus honor laus gloria. Decus Parenti. Patri simulque. Laus et perennis. Sit Christe Rex piissime. Als Beispiel für eine außergewöhnliche und darum nicht zu mutierende Formel mag hier das Ende des Hymnus stehen, der am Feste der heiligen Julianus de Falconeriis am 19. Juni gebraucht wird:

Aeterne rerum conditor, Aeterne Fili par Patri, Et par utrique Spiritus, Soli tibi sit gloria. Amen.